

14.01.2026

Allgemeinverfügung „Plakatierung zur Landtagswahl am 08.03.2026“.

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), § 7 Abs. 1 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung), §§ 32, 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 105 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG, für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

- I. Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen ist eine Plakatierung im Stadtgebiet Mannheim im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 08.03.2026 nur unter Einhaltung der unter Ziffer II. verfügten Vorgaben gestattet. Im Falle der Zu widerhandlung gegen die Ge- und Verbote liegt keine Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz BW vor, sondern eine unzulässige Sondernutzung.

- II. Nachfolgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Anzeigepflicht

Gegenüber der Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH besteht eine Anzeigepflicht.

Die formlose Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

Seite 1/6



Rathaus E 5
68159 Mannheim
Tel.: 115 (Servicecenter)
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

- a. Anlass der Werbung,
- b. Zeitpunkt der Werbung,
- c. Art und Anzahl der Werbeträger,
- d. Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.
- e. Soll mit temporären Großwerbetafeln und Bannern zu Wahlzeiten geworben werden, sind zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen.

2. Unterlassene Anzeige

Nicht angezeigte Werbung ist unzulässig.

3. Werbedauer, Fristen und Anzahl zu Wahlzeiten

Es kann mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wahltermin geworben werden. Die Werbung ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin zu entfernen.

4. Räumlicher Plakatierungsbereich

Plakatierung ist im gesamten Stadtgebiet erlaubt, mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffern 5 und 6.

5. Einschränkungen

Die Plakatierung ist lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite (a-d) und auf der linken Straßenseite (e-f) auf folgenden Straßen zulässig:

- a. des Innenstadtrings (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring),
- b. der Bismarckstraße,
- c. der Augustaanlage,
- d. der Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt der Theodor-Heuss-Anlage,
- e. der Fressgasse (Pfälzer Straße) / Akademiestraße
- f. der Kunststraße/Leopoldstraße.

6. Ausnahmen im Stadtgebiet

Aus Gründen der Stadtgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Straßen und Plätze für die Plakatierungen der politischen Parteien Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- a. Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Dragonerstraße (L 4/L 5) bis Sternwarte,

- b. Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße,
- c. Kurpfalzstraße einschließlich Marktplatz,
- d. Kurpfalzkreisel einschließlich der Flächen vor K 1/U 1,
- e. Paradeplatz und Quadrat N 1,
- f. Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz,
- g. Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O 7/P 7,
- h. Kaiserring vor O 7/P 7,
- i. Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark,
- j. der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla- und Stresemannstraße,
- k. der Goetheplatz einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie dem entsprechenden Abschnitt des Friedrichsrings

Aus Gründen der Stadtgestaltung werden in den anderen Stadtbezirken die folgenden Örtlichkeiten von der Plakatierung der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Becherer-Platz
- Gartenstadt: Freyaplatz
- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz
- Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clignetplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich
- Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingenstadt / Oststadt: Seckenheimerstraße/ Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Platz vor dem Alten Seckenheimer Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 96)
- Vogelstang: Rund um beide Vogelstangseen
- Waldhof: Seppl Herberger Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist an allen Brückenbauwerken (Brücken enden mit dem Brückengeländer) jede Plakatierung untersagt.

7. Rücksichtnahmegebot

Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger nach Teil A, Ziffer 1.1 der Plakatierungsrichtlinie verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Ein Abstand von zehn Metern ist einzuhalten.

8. Verkehrsbeeinträchtigungen

Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von fünfzig Zentimetern zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

9. Funktionsfähigkeit der Straßen-/Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder des fließenden und ruhenden Verkehrs) oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Parkscheinautomaten usw.) unzulässig ist. Dieses Verbot der Anbringung bezieht sich nicht nur auf das Verkehrszeichen als solches, sondern umfasst den gesamten Verkehrszeichenträger, also vor allem auch den Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Vorder- und Rückseite der Verkehrszeichen und -einrichtungen. Ferner sind die Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.

10. Kreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

11. Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner

Die Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt. Die Vorgaben der Ziffern 4, 5 und 6 sind zu beachten.

12. ÖPNV-Haltestellen und Stadtinformationsanlagen

Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von zwanzig Metern ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und oder Stadtinformationsanlagen angebracht werden. Sofern an der ÖPNV-Haltestelle kein Fahrgastunterstand vorhanden ist, gilt der freizuhaltende Umkreis von zwanzig Metern ab dem Haltestellenschild.

13. Anpflanzungen

Bäume und deren Schutz- und Halteelemente dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

14. Grundsätze

Nicht zugelassen ist:

- Gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößende Werbung,
- Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

III. Hinsichtlich der unter Ziffer II verfügten Vorgaben wird die **sofortige Vollziehung** nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Hinweise:

Es ergehen folgende Hinweise:

Haftung und Schäden

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haften die Vereine bzw. deren beauftragte Dritte und stellt die Stadt Mannheim sowie die Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH von Forderungen Dritter frei.

Beseitigungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften

Die Beseitigung unzulässiger Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Beseitigungskosten

Die Entfernung erfolgt auf Kosten der Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder der Einzelkandidatur. Sie wird nach Aufwand berechnet.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen mit Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim unter www.mannheim.de/oeb eingesehen werden. Die in Ziffer I und II getroffenen Anordnungen stehen in Zusammenhang mit der Landtagswahl am 08.03.2026 und gelten in dem Zeitraum sechs Wochen vor und sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim - erhoben werden.

Mannheim, den 14.01.2026

Christian Specht
Oberbürgermeister